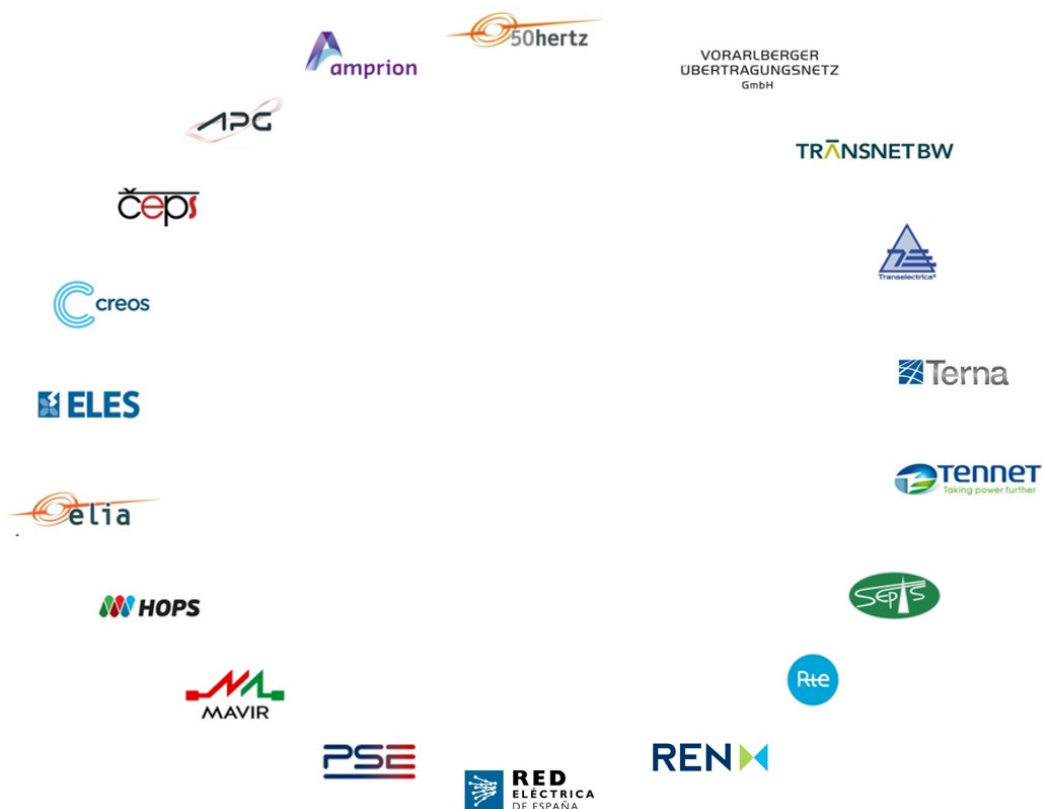


# Gemeinsamer Vorschlag der ÜNB der NETZBETRIEBSREGION CENTRAL für die Einrichtung der regionalen Koordinierungszentren im Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

*Juli 2020*



## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	2
<b>Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich</b> .....	4
<b>Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Auslegungen</b> .....	4
<b>Artikel 3 Bestehende regionale Koordinierungsinitiativen</b> .....	6
<b>Artikel 4 Sitz der RCC</b> .....	7
<b>Artikel 5 Teilnehmende Übertragungsnetzbetreiber</b> .....	7
<b>Artikel 6 Organisatorische und betriebliche Regelungen</b> .....	8
<b>Artikel 7 Finanzielle Regelungen</b> .....	9
<b>Artikel 8 Umsetzungsplan</b> .....	10
<b>Artikel 9 Satzung</b> .....	10
<b>Artikel 10 Geschäftsordnung</b> .....	12
<b>Artikel 11 Arbeitsvereinbarungen</b> .....	12
<b>Artikel 12 Verfahren für die Änderung der Arbeitsvereinbarungen</b> .....	14
<b>Artikel 13 Austausch von Analysen und Beratung über Day-to-Day-Vorschläge der RCC</b> .....	14
<b>Artikel 14 Verfahren für die Annahme und Überprüfung koordinierter Maßnahmen und Empfehlungen</b> .....	15
<b>Artikel 15 Haftung</b> .....	16
<b>Artikel 16 Aufteilung der Aufgaben zwischen Coreso und TSCNET für die Central SOR</b> .....	17
<b>Artikel 17 Rotationsprinzip für regionale Aufgaben</b> .....	19
<b>Artikel 18 Europaweite Rotation für den Netzmodellprozess</b> .....	19
<b>Artikel 19 Europaweite Rotation für die Koordinierung der Nichtverfügbarkeitsplanung</b> .....	20
<b>Artikel 20 Europaweite Rotation für die Erstellung regionaler Prognosen zur Angemessenheit des Stromsystems</b> .....	20

## Präambel

- (1) Entscheidung 10/2020 der ACER vom 6. April 2020 über die Festlegung von Netzbetriebsregionen (nachfolgend: „SOR-Definition“) definiert eine Netzbetriebsregion Central (nachfolgend: „Central SOR“).
- (2) Dieses Dokument ist der Vorschlag (nachfolgend: „Central-RCC-Vorschlag“) aller Übertragungsnetzbetreiber der Central SOR (nachfolgend: „ÜNB der Central SOR“) über die Einrichtung der regionalen Koordinierungszentren (nachfolgend: „Central RCC“) im Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und

- des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (nachfolgend: „Verordnung 2019/943“).
- (3) Der Central-RCC-Vorschlag berücksichtigt die durch die Verordnung 2019/943 definierten allgemeinen Grundsätze und Ziele sowie:
- a. die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (nachfolgend: „Richtlinie 2019/944“) und
  - b. sämtliche anwendbaren Netzkodizes und Leitlinien im Sinne der Verordnung 2019/943, erlassen auf Grundlage von Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009, darunter die Verordnung (EU) 2017/1485 vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (nachfolgend: „SO-Verordnung“), die Verordnung (EU) 2015/1222 vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (nachfolgend: „CACM-Verordnung“), die Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (nachfolgend: „FCA-Verordnung“), die Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (nachfolgend: „ER-Verordnung“) und die Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (nachfolgend: „EB-Verordnung“).
- (4) Im Einklang mit Artikel 53 der Verordnung 2019/943 berücksichtigt der Central-RCC-Vorschlag die bestehenden regionalen Koordinierungsinitiativen wie etwa die bestehenden regionalen Sicherheitskoordinatoren (nachfolgend: „RSC“) und die koordinierten Kapazitätsberechner in Kapazitätsberechnungsregionen (nachfolgend: „CCR“) in der Central SOR: CCR Core, CCR Italy North und CCR SWE.
- (5) Artikel 35 der Verordnung 2019/943 bildet die Rechtsgrundlage für diesen Central-RCC-Vorschlag: Artikel 35 der Verordnung 2019/943 schreibt vor, dass der Central-RCC-Vorschlag mindestens die folgenden Anforderungen behandeln sollte:
- a. den Mitgliedstaat, in dem das regionale Koordinierungszentrum seinen voraussichtlichen Sitz haben wird, und die teilnehmenden Übertragungsnetzbetreiber,
  - b. die organisatorischen, finanziellen und betrieblichen Regelungen, mit denen ein effizienter, sicherer und zuverlässiger Betrieb des Verbundübertragungsnetzes sichergestellt wird,
  - c. einen Umsetzungsplan für die Inbetriebnahme der regionalen Koordinierungszentren,
  - d. die Satzung und die Geschäftsordnung der regionalen Koordinierungszentren,
  - e. eine Beschreibung der Verfahren für die Zusammenarbeit gemäß Artikel 38,
  - f. eine Beschreibung der Regelungen bezüglich der Haftung der regionalen Koordinierungszentren gemäß Artikel 47,
  - g. wenn zwei regionale Koordinierungszentren gemäß Artikel 36 Absatz 2 auf Rotationsbasis unterhalten werden, eine Beschreibung der Vorkehrungen, mit denen für klare Zuständigkeiten für diese regionalen Koordinierungszentren und Verfahren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gesorgt wird.
- (6) Der Central-RCC-Vorschlag nennt in Artikel 4 die Mitgliedstaaten, in denen die Central RCC voraussichtlich ihren Sitz haben werden, und definiert in Artikel 5 die teilnehmenden ÜNB der einzelnen RCC.

- (7) Der Central-RCC-Vorschlag beschreibt in Artikel 6 und Artikel 7 die gemeinsamen organisatorischen und finanziellen Regelungen für beide RCC.
- (8) Ein Umsetzungsplan für die Wahrnehmung der Aufgaben der RCC gemäß Artikel 37 der Verordnung 2019/943 wird in Artikel 8 ausgeführt.
- (9) Die geltenden Anforderungen für die Satzung von Coreso und TSCNET werden in Artikel 9 beschrieben. Die geltenden Anforderungen für die Geschäftsordnung von Coreso und TSCNET werden in Artikel 10 beschrieben.
- (10) Im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 38 der Verordnung 2019/943 beschreibt der Central-RCC-Vorschlag die Verfahren für die Zusammenarbeit, wie sie von den RCC bei der Entwicklung der Arbeitsvereinbarungen für die Aufgaben gemäß Artikel 37 der Verordnung 2019/943 im Einklang mit dem anwendbaren Rechtsrahmen (darunter Methoden zur Umsetzung der SO-Verordnung, der CACM-Verordnung und der FCA-Verordnung) zu beachten sind, darin eingeschlossen die anwendbaren Verfahren für den Austausch von Analysen und die Beratung über Vorschläge der Central RCC mit den Übertragungsnetzbetreibern in der Netzbetriebsregion, mit Übertragungsnetzbetreibern, für die die Central RCC Aufgaben ausführen, und mit relevanten Stakeholdern und anderen regionalen Koordinierungszentren sowie ein Verfahren für die Annahme koordinierter Maßnahmen und Empfehlungen im Sinne von Artikel 42 der Verordnung 2019/943.
- (11) Die Grundlage für die Haftung der Central RCC wird in Artikel 15 ausgeführt.
- (12) Da zwei RCC als Central RCC in der Central SOR eingerichtet werden, wird in Artikel 16 dargelegt, wie die Zuständigkeiten in Bezug auf die einzelnen Aufgaben zwischen Coreso und TSCNET aufgeteilt werden und wie sich das Rotationsprinzip gestaltet.
- (13) Im Einklang mit Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung 2019/943 werden die RCC nach Genehmigung dieses Central-RCC-Vorschlags die gemäß SO-Verordnung auf Grundlage von Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 eingerichteten RSC ersetzen und zum 1. Juli 2022 ihren Betrieb aufnehmen.

DIE ÜNB DER CENTRAL SOR UNTERBREITEN DEN NATIONALEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN DER CENTRAL SOR DEN FOLGENDEN VORSCHLAG FÜR DIE EINRICHTUNG VON RCC:

## **Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich**

Dieser Central-RCC-Vorschlag richtet die zwei bestehenden RSC Coreso und TSCNET als RCC für die Central SOR ein.

## **Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Auslegungen**

1. Die verwendeten Begriffe haben für die Zwecke des Central-RCC-Vorschlags die Bedeutung der in Artikel 2 der Verordnung 2019/943, in der Richtlinie 2019/944, in der SO-Verordnung und in der CACM-Verordnung sowie der in anderen anwendbaren Gesetzesvorschriften enthaltenen Definitionen.

2. In diesem Dokument werden die folgenden Akronyme verwendet:

Central RCC steht für Coreso und TSCNET in ihrer Eigenschaft als RCC für die Central SOR,

IU RCC steht für Coreso in seiner Eigenschaft als RCC für die IU SOR,  
50Hertz steht für 50Hertz Transmission GmbH,  
Amprion steht für Amprion GmbH,  
APG steht für Austrian Power Grid AG,  
ČEPS steht für ČEPS, a.s.,  
Coreso steht für Coreso SA,  
Creos steht für Creos Luxembourg S.A.,  
EirGrid steht für EirGrid plc,  
ELES steht für (ELES), d.o.o.,  
Elia steht für Elia Transmission Belgium SA/NV,  
HOPS steht für HOPS d.o.o.,  
MAVIR steht für MAVIR Magyar Villamosenergia-ipari Átviteli Rendszerirányító Zártkörűen Működő Részvénytársaság,  
NG ESO steht für National Grid ESO,  
PSE steht für Polskie Sieci Elektroenergetyczne S.A.,  
REE steht für Red Eléctrica de España S.A.U.,  
REN steht für Rede Eléctrica Nacional, S.A.,  
RTE steht für Réseau de Transport d'Electricité,  
SEPS steht für Slovenská elektrizačná prenosová sústava, a.s.,  
SONI steht für System Operator for Northern Ireland Ltd,  
Swissgrid steht für Swissgrid ag,  
TenneT DE steht für TenneT TSO GmbH,  
TenneT NL steht für TenneT TSO B.V.,  
TERNA steht für Terna - Rete Elettrica Nazionale SpA,  
Transelectrica steht für C.N. Transelectrica S.A.,  
TransnetBW steht für TransnetBW GmbH,  
TSCNET steht für TSCNET Services GmbH,  
VUEN steht für Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH,  
  
OCR steht für Nichtverfügbarkeits-Koordinierungsregion,  
SLA steht für Dienstgütevereinbarung.

## Artikel 3 Bestehende regionale Koordinierungsinitiativen

1. Coreso und TSCNET sind zwei bestehende private Unternehmen, die vor über zehn Jahren von den ÜNB als RSC(I) eingerichtet wurden.
2. Eingetragener Firmensitz von Coreso ist Cortenbergh Avenue 71, 1000 Brüssel, Belgien.
3. Eingetragener Firmensitz von TSCNET ist Dingolfinger Str. 3, 81673 München, Deutschland.
4. Die Rechtsform von Coreso ist die naamloze vennootschap/société anonyme [vgl. Aktiengesellschaft] nach belgischem Recht. Die Rechtsform von Coreso steht im Einklang mit Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung 2019/943 (und Anhang II zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, in dem die nach Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung 2019/943 zulässigen Gesellschaftsformen aufgeführt sind).
5. Die Rechtsform von TSCNET ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht. Die Rechtsform von TSCNET steht im Einklang mit Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung 2019/943 (und Anhang II zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, in dem die nach Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung 2019/943 zulässigen Gesellschaftsformen aufgeführt sind).
6. Coreso und TSCNET führen die vorgeschriebenen RSC-Aufgaben für die ÜNB in den definierten CCR und europaweit aus.
7. Aktionäre von Coreso sind derzeit:
  - a. 50Hertz
  - b. EirGrid
  - c. Elia
  - d. NG ESO
  - e. REE
  - f. REN
  - g. RTE
  - h. SONI
  - i. TERNA
8. Gesellschafter von TSCNET sind derzeit:
  - a. 50Hertz
  - b. Amprion
  - c. APG
  - d. ČEPS
  - e. ELES
  - f. HOPS
  - g. MAVIR
  - h. PSE
  - i. SEPS
  - j. Swissgrid
  - k. TenneT DE
  - l. TenneT NL
  - m. Transelectrica
  - n. TransnetBW

## Artikel 4 Sitz der RCC

1. In Anwendung von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung 2019/943 bestätigen alle ÜNB der Central SOR, dass sie Coreso und TSCNET als RCC in der Central SOR einrichten und dass deren Sitze in Belgien bzw. Deutschland sind.
2. Coreso und TSCNET behalten ihre jeweils bestehenden eingetragenen Sitze und Rechtsformen im Sinne von Artikel 3.

## Artikel 5 Teilnehmende Übertragungsnetzbetreiber

1. Als private Unternehmen mit Sitz in EU-Mitgliedstaaten legen die RCC ihre Beteiligungsstruktur selbstständig, jedoch unter Einhaltung des anwendbaren EU- und nationalen Rechts fest. Daher kann die Beteiligungsstruktur der RCC, soweit nach anwendbarem nationalem Recht zulässig, ÜNB sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten umfassen.
2. Teilnehmende ÜNB bezeichnet alle derzeitigen Aktionäre bzw. Gesellschafter von Coreso und TSCNET. Folglich ist die Übersicht der teilnehmenden ÜNB der einzelnen RCC gleich der Übersicht der Aktionäre bzw. Gesellschafter von Coreso und TSCNET (siehe Artikel 3).
3. Teilnehmende ÜNB des RCC Coreso sind derzeit:
  - a. 50Hertz
  - b. EirGrid
  - c. Elia
  - d. NG ESO
  - e. REE
  - f. REN
  - g. RTE
  - h. SONI
  - i. TERNA
4. Teilnehmende ÜNB des RCC TSCNET sind derzeit:
  - a. 50Hertz
  - b. Amprion
  - c. APG
  - d. ČEPS
  - e. ELES
  - f. HOPS
  - g. MAVIR
  - h. PSE
  - i. SEPS
  - j. Swissgrid
  - k. TenneT DE
  - l. TenneT NL
  - m. Transelectrica
  - n. TransnetBW
5. Da Coreso auch RCC für die IU SOR ist, ist die Liste der teilnehmenden ÜNB von Coreso länger als die Liste der teilnehmenden ÜNB von Coreso im Rahmen der Central SOR. Dieser Central-RCC-Vorschlag wird nur von den ÜNB der Central SOR vorgelegt und nicht von allen teilnehmenden ÜNB von Coreso. Deshalb sind NG ESO, EirGrid und SONI teilnehmende ÜNB von Coreso, fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich dieses Central-RCC-Vorschlags.

6. Gemäß der oben stehenden Definition von teilnehmenden ÜNB gehören Creos und VUEN zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Central-RCC-Vorschlags nicht zu den teilnehmenden ÜNB. Sie können teilnehmende ÜNB werden, indem sie Beteiligungen an Coreso oder TSCNET erwerben oder eine gesonderte ÜNB-Vereinbarung unterzeichnen. Die ÜNB der Central SOR verpflichten sich, ein Jahr nach Genehmigung des Central-RCC-Vorschlags erforderlichenfalls eine Änderung dieses Vorschlags vorzulegen, um Creos und VUEN in Einklang mit der endgültigen Vereinbarung als teilnehmende ÜNB aufzunehmen.
7. Als derzeitiger Gesellschafter von TSCNET ist Swissgrid teilnehmender ÜNB von TSCNET. Dies steht im Einklang mit der Anerkennung der ACER (Erwägungsgrund 85 der Entscheidung 10/2020 der ACER), dass im Sinne von Erwägungsgrund 15 der SO-Verordnung synchrone Bereiche nicht an den Grenzen der Europäischen Union (EU) enden und das Staatsgebiet von Drittländern umfassen können. Die ÜNB der Central SOR streben an, bis spätestens 18 Monate ab Genehmigung der SOR-Definition durch ACER mit Swissgrid eine Vereinbarung zu schließen, die als Grundlage für deren Zusammenarbeit im Hinblick auf den sicheren Netzbetrieb dient und Vereinbarungen für die Einhaltung der Pflichten gemäß Verordnung 2019/943 seitens Swissgrid enthält (Anhang 1, Artikel 5 der ACER-Entscheidung 10/2020).

## **Artikel 6 Organisatorische und betriebliche Regelungen**

1. Alle ÜNB der Central SOR einigen sich darauf, dass die Aktionäre von Coreso und die Gesellschafter von TSCNET die organisatorischen Regelungen für die Central RCC festlegen. Die Aktionäre von Coreso und die Gesellschafter von TSCNET legen diese organisatorischen Regelungen auf Grundlage bestehender Arbeitsrahmen ihrer jeweiligen bestehenden Unternehmungen fest:
  - a. Die RCC werden mit allen personellen, technischen, physischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet, die zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Verordnung 2019/943 und zur unabhängigen, unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
  - b. Die RCC müssen in allen Zeitbereichen rund um die Uhr verfügbar sein, um ihre Aufgaben innerhalb der und zwischen den festgelegten CCR oder SOR auszuführen.
  - c. Die RCC verfügen über eine Backup-IT-Umgebung zum Umgang mit Fehlern während der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß dem vertraglichen Rahmenwerk.
  - d. Sämtliche mündliche und schriftliche Korrespondenz zwischen den RCC erfolgt in englischer Sprache.
2. Allgemeine organisatorische Regelungen:

Die RCC legen ihre Organisationsstruktur im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 der Verordnung 2019/943 so fest, dass die Pflicht zu Unabhängigkeit und Unparteilichkeit im Sinne von Artikel 45 der Verordnung 2019/943 erfüllt ist.
3. Ressourcen:
  - a. Einstellung von Personal: Die RCC können direkt Personal einstellen oder Personal der ÜNB kann für einen festgelegten Zeitraum an sie abgestellt werden, damit der wirksame Austausch von Know-how und Erfahrung sichergestellt ist.
  - b. Die RCC organisieren ihre Ressourcen im Allgemeinen in den folgenden Hauptgeschäftsbereichen:



- i. Corporate Services, bestehend aus Spezialisten in den Bereichen Finanzen, Personal und Recht & Compliance.
- ii. Service Development, bestehend aus Ingenieuren, die zuständig sind für die Entwicklung der von den RCC wahrzunehmenden Aufgaben im Einklang mit dem Verfahren für die Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung 2019/943.
- iii. Service Operations, bestehend aus Bedienungspersonal, das zuständig ist für die Umsetzung und die Ausführung der Aufgaben, wie im Einklang mit dem Verfahren für die Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung 2019/943 entwickelt. Der Bereich Service Operations ist rund um die Uhr besetzt.
- iv. Information Technology Service, bestehend aus IT-Spezialisten, die zuständig sind für die Unterstützung der Entwicklung und der Wahrnehmung der Aufgaben sowie für den Betrieb der IT-Plattformen.

Die voranstehend genannten Geschäftsbereiche haben Beispielcharakter; ihre Bezeichnungen können variieren.

- c. Im Zuge der weiteren Entwicklung der RCC können zusätzliche Funktionen eingerichtet werden.
- d. Die Ausbildung des Personals erfolgt gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung 2019/943 sowie gemäß bestehender Praxis.

## Artikel 7 Finanzielle Regelungen

1. Alle ÜNB der Central SOR einigen sich darauf, dass die Aktionäre von Coreso und die Gesellschafter von TSCNET ihre eigenen finanziellen Regelungen auf Grundlage bestehender Verfahren und Rahmenregelungen ihrer jeweiligen bestehenden Unternehmungen festlegen.
2. Die Aktionäre von Coreso und die Gesellschafter von TSCNET stimmen zu, die folgenden finanziellen Regelungen anzuwenden:
  - a. In Bezug auf betriebliche Ausgaben:
    - i. Jährlich wird im Einklang mit im Voraus in den jeweiligen Dienstgütevereinbarungen festgelegten Verteilungsschlüsseln eine Servicegebühr für die einzelnen Aufgaben berechnet, die den RCC gemäß Artikel 16 zugewiesen werden und die die RCC für die ÜNB ausführen. Diese Gebühr wird von jedem ÜNB oder anderem Stakeholder, etwa der ENTSO-E, für den die jeweilige Aufgabe ausgeführt wird, gezahlt, um die Kosten für die Ausführung der Aufgabe (einschließlich sonstiger Betriebskosten) und, sofern zutreffend, für die Weiterentwicklung der Aufgabe zu decken.
    - ii. Um sicherzustellen, dass die RCC ihre Zuständigkeit für die Koordinierung und das allgemeine Funktionieren der RCC erfüllen können, können die Aktionäre bzw. Gesellschafter sich bereit erklären, dem RCC eine jährliche Gebühr zur Deckung von unter anderem den Kosten für die Entwicklung der Aufgaben und etwaigen weiteren Betriebskosten zu zahlen. Diese Gebühr wird jährlich von den Aktionären bzw. Gesellschaftern für das Folgejahr festgelegt und am Jahresende überprüft.
    - iii. Die Gebühren unter i. und ii. sind einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Gewinnspanne.

- b. Bezüglich Investitionen in notwendige Instrumente und Ausstattung vereinbaren die Aktionäre bzw. Gesellschafter, wie finanzielle Engpässe gedeckt werden sollen, um die Mittel des Unternehmens zu erhalten. Für diese konkrete Situation können die RCC, nach Bewilligung des zuständigen Organs, beispielsweise eine Finanzierung bei einer Geschäftsbank beantragen oder die Aktionäre bzw. Gesellschafter um eine Kapitalerhöhung oder die Aufnahme eines Kredits bitten. Dadurch sollen die RCC gemäß Erwägungsgrund 58 der Verordnung 2019/943 in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Aufgaben auszuführen und in die dafür erforderlichen Instrumente investieren zu können.
- c. Die Methoden der Rechnungsprüfung und die Rechnungslegungsvorschriften stehen im Einklang mit Artikel 46 der Verordnung 2019/943, den nationalen rechtlichen Anforderungen und allgemein anerkannten bewährten Verfahren.

## Artikel 8 Umsetzungsplan

1. Die Zuständigkeiten und die Erbringung von Dienstleistungen, wie bisher von den RSC in den CCR Core, SWE und Italy North übernommen, werden auf die Central RCC übertragen, sobald diese in Betrieb sind.
2. Die Aufgaben gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung 2019/943 werden im Einklang mit der CACM-Verordnung, der SO-Verordnung und der ER-Verordnung, darin eingeschlossen die auf deren Grundlage verabschiedeten europaweiten und CCR-bezogenen Methoden, sowie im Einklang mit den Bestimmungen der Artikel 11 bis 14 umgesetzt. Die Aufgaben werden entweder auf Ebene der CCR oder europaweit wahrgenommen.
3. Die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben g bis p der Verordnung 2019/943 erfolgt im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikeln 11 bis 14.
  - a. Die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe j und k der Verordnung 2019/943 erfolgt im Einklang mit dem von ENTSO-E vorgeschlagenen und von ACER bewilligten Umsetzungsplan, sowie im Einklang mit Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung 2019/943 v.
  - b. Die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben i und o der Verordnung 2019/943 erfolgt im Einklang mit den Regelungen im Sinne der jeweiligen Strukturen von ENTSO-E.
  - c. Die Wahrnehmung der Aufgabe im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe p erfolgt auf Anfrage der ÜNB zwecks Unterstützung der ÜNB bei der Ermittlung des Bedarfs an Übertragungskapazitäten.
4. Die ÜNB der Central SOR unterrichten die NRA alle sechs Monate ab Genehmigung dieses Vorschlags und bis zum 1.7.2022 über den aktuellen Sachstand des Umsetzungsplans und die Übernahme der Funktion als RCC durch Coreso und TSCNET.

## Artikel 9 Satzung

1. Alle ÜNB der Central SOR einigen sich darauf, dass die Aktionäre von Coreso und die Gesellschafter von TSCNET jeweils ihre Satzung festlegen.

### Satzung von Coreso

2. Die Satzung von Coreso wurde von ihren Aktionären im Einklang mit anwendbarem belgisches und EU-Recht festgestellt.
3. Die Satzung von Coreso erfüllt bereits die Anforderungen gemäß Verordnung 2019/943:

- a. Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung 2019/943 verpflichtet die RCC zur Einrichtung eines Verwaltungsrats: Mit der Satzung von Coreso wurde ein Organ eingerichtet, das ein „Vorstand“ nach belgischem Recht ist. Dieses Organ ist dem Verwaltungsrat im Sinne der Verordnung 2019/943 gleichzustellen.
- b. Gemäß der Satzung von Coreso werden die Geschäfte von Coreso vom Vorstand geführt, dessen Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt werden. Alle Aktionäre von Coreso sind in der Hauptversammlung vertreten. Somit erfüllt die Zusammensetzung des Vorstands von Coreso die Anforderung gemäß Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung 2019/943.
- c. Gemäß der Satzung hat der Vorstand umfassende Befugnis zur Unternehmung aller Handlungen, die zur Erreichung des Unternehmenszwecks erforderlich oder hilfreich sind, mit Ausnahme der Befugnisse, die gesetzlich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Dies entspricht Artikel 43 Absatz 3 der Verordnung 2019/943. Zu beachten ist jedoch, dass nach belgischem Gesellschaftsrecht die Befugnis zur Ausarbeitung und Billigung der Satzung der Hauptversammlung vorbehalten ist. Nichtsdestotrotz gilt, dass in der Hauptversammlung von Coreso alle Aktionäre von Coreso vertreten sind.
- d. Gemäß der Satzung von Coreso wird die tägliche Geschäftsführung einem Chief Executive Officer (CEO) und gegebenenfalls einem Chief Operation Officer (COO) übertragen, die beide weitreichende Befugnisse in Bezug auf die tägliche Geschäftsführung haben und befugt sind, das Unternehmen alleine zu vertreten; dies im Rahmen der täglichen Geschäftsführung. Dies steht in vollem Einklang mit Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung 2019/943.

#### Satzung von TSCNET

4. Die Satzung (der Gesellschaftsvertrag) von TSCNET wurde von ihren Gesellschaftern im Einklang mit anwendbarem deutschem und EU-Recht festgestellt.
5. Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung 2019/943 verpflichtet die RCC zur Einrichtung eines Verwaltungsrats.
  - a. Um die Anforderungen im Sinne der Verordnung 2019/943 zu erfüllen, wird die Satzung (der Gesellschaftsvertrag) von TSCNET geändert. Die geänderte Satzung von TSCNET wird vorsehen, dass:
    - i. ein neues Organ als Verwaltungsrat im Sinne der Anforderung gemäß Artikel 43 Absatz 1 eingerichtet wird
    - ii. jeder aus der EU stammende Gesellschafter von TSCNET berechtigt ist, ausschließlich ein Mitglied des Verwaltungsrats zu ernennen und zu entlassen.
  - b. In diesem Verwaltungsrat sind alle teilnehmenden ÜNB von TSCNET vertreten. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats von TSCNET wird die Anforderung gemäß Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung 2019/943 erfüllen.
  - c. Die geänderte Satzung und die geänderte Geschäftsordnung werden im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 der Verordnung 2019/943 stehen. Der Verwaltungsrat ist gemäß Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung 2019/943 unter anderem für die Ausarbeitung und Billigung der Satzung und der Geschäftsordnung von TSCNET zuständig. Zu beachten ist jedoch, dass nach deutschem Recht die Befugnis zur Billigung der Satzung und etwaiger Satzungsänderungen bei der Gesellschafterversammlung liegt.
  - d. Mit der täglichen Geschäftsführung von TSCNET wird die Geschäftsführung betraut, die aus Geschäftsführern mit technischem oder kaufmännischem Schwerpunkt

besteht. Die Geschäftsführer haben weitreichende Befugnis für die tägliche Geschäftsführung und die Befugnis zur Vertretung des Unternehmens, dies im Rahmen der täglichen Geschäftsführung und im Einklang mit der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

## Artikel 10 Geschäftsordnung

1. Alle ÜNB der Central SOR einigen sich darauf, dass die Aktionäre von Coreso und die Gesellschafter von TSCNET jeweils ihre Geschäftsordnung festlegen.

### Geschäftsordnung von Coreso

2. Die Grundsätze der Geschäftsordnung von Coreso sind in der Satzung von Coreso enthalten und erfüllen die Anforderungen gemäß Verordnung 2019/943.

### Geschäftsordnung von TSCNET

3. Zusätzlich zu den Bestimmungen der Satzung (Gesellschaftsvertrag) hat TSCNET eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und eine gesonderte Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, d. h. für die Geschäftsführer. Beide Geschäftsordnungen werden entsprechend geändert, um die Anforderungen gemäß Artikel 43 der Verordnung 2019/943 zu erfüllen.

## Artikel 11 Arbeitsvereinbarungen

1. Eine Arbeitsvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen einem/mehreren RCC und einem/mehreren ÜNB oder zwischen RCC in Bezug auf die den RCC von den ÜNB zugewiesenen Aufgaben gemäß Artikel 16.
2. Bei der Entwicklung von Arbeitsvereinbarungen bezüglich Planungs- und Betriebsaspekten innerhalb von und zwischen RCC im Einklang mit Artikel 38 Buchstabe a und Artikel 39 der Verordnung 2019/943 beachten die RCC die folgenden Leitlinien bezüglich der Aufgaben gemäß Artikel 37 der Verordnung 2019/943:
  - a. Für Aufgabe (a) berücksichtigen die RCC die Kapazitätsberechnungsmethode für Day-Ahead und Intraday im Einklang mit Artikeln 20 und 21 der CACM-Verordnung der von der SOR abgedeckten CCR oder, sofern zutreffend, der CCR, die eine Schnittstelle für die SOR ist.
  - b. Für Aufgabe (b) berücksichtigen die RCC:
    - i. die Methode zur Koordinierung der Betriebssicherheitsanalyse gemäß Artikel 75 der SO-Verordnung und
    - ii. jede Methode für die regionale Betriebssicherheitskoordination gemäß Artikel 76 der SO-Verordnung von jeder von der SOR abgedeckten CCR oder, sofern zutreffend, der CCR, die eine Schnittstelle zur SOR bilden.
  - c. Für Aufgabe (c) berücksichtigen die RCC:
    - i. die Methode für das gemeinsame Netzmodell gemäß Artikel 17 der CACM-Verordnung (CGMM-v1-plus) und
    - ii. die Methode für das gemeinsame Netzmodell gemäß Artikel 18 der FCA-Verordnung (CGMM-v2-plus) und
    - iii. die Methode für das gemeinsame Netzmodell Fassung 3 gemäß Artikel 67 Absatz 1 und Artikel 70 Absatz 1 der SO-Verordnung (CGMM-v3) und

- iv. jedes Dokument (Methode für das gemeinsame Netzmodell), das eine oder mehrere der oben genannten drei Fassungen der Methoden für das gemeinsame Netzmodell ersetzt.
  - d. Für Aufgabe (d) berücksichtigen die RCC die Bewertung der Kohärenz der relevanten Schutz- und Netzwiederaufbaupläne im Einklang mit Artikel 6 der ER-Verordnung.
  - e. Für Aufgabe (e) berücksichtigen die RCC:
    - i. die Methode für kurzfristige und saisonale Abschätzungen der Angemessenheit im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung 2019/941<sup>1</sup> und
    - ii. jeden Vertragsrahmen (z. B. Dienstgütevereinbarung), der den Betrieb der für die Aufgabe eingeführten Instrumente abdeckt.
  - f. Für Aufgabe (f) berücksichtigen die RCC:
    - i. die Methode zur Bewertung der Relevanz von Anlagen für die Nichtverfügbarkeits-Koordination im Einklang mit Artikel 84 der SO-Verordnung und
    - ii. jeden Vertragsrahmen (z. B. Dienstgütevereinbarung), der den Betrieb der für die Aufgabe eingeführten Instrumente abdeckt.
  - g. Für Aufgabe (h) werden keine Arbeitsvereinbarungen festgelegt, da diese Aufgabe von den ÜNB der Central SOR nicht nachgefragt wird.
  - h. Für Aufgabe (i) berücksichtigen die RCC die von der ENTSO-E erarbeiteten Vereinbarungen.
  - i. Für Aufgaben (j) und (k) berücksichtigen die RCC den von der ENTSO-E zu erarbeitenden Vorschlag, und für Aufgabe (k) werden auf Anfrage der ÜNB Arbeitsvereinbarungen erarbeitet.
  - j. Für Aufgabe (l) werden keine Arbeitsvereinbarungen festgelegt, da diese Aufgabe von den ÜNB der Central SOR nicht nachgefragt wird.
  - k. Für Aufgabe (m) erarbeiten die RCC für den Fall der Einbindung in die von der ENTSO-E wahrgenommene Aufgabe Arbeitsvereinbarungen gemäß der im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/941 erarbeiteten Methode.
  - l. Für Aufgabe (n) erarbeiten die RCC für den Fall der Einbindung in die von der ENTSO-E wahrgenommene Aufgabe Arbeitsvereinbarungen gemäß der im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/941 erarbeiteten Methode.
  - m. Für Aufgabe (o) berücksichtigen die RCC die Methode zur Berechnung der maximalen Eintrittskapazität für die grenzüberschreitende Beteiligung im Einklang mit Artikel 26 Absatz 11 der Verordnung 2019/943.
  - n. Für Aufgabe (p) erarbeiten die RCC Arbeitsvereinbarungen, sofern und soweit dies von den ÜNB der Central SOR angefragt wird.
  - o. Für alle Aufgaben berücksichtigen die RCC die anwendbaren bestehenden Rechtsrahmen (z. B. Dienstgütevereinbarung) für die von der SOR abgedeckte CCR oder, sofern zutreffend, für die CCR, die eine Schnittstelle zur SOR bildet.
3. Darüber hinaus berücksichtigen die RCC im Einklang mit Artikel 4 der SOR-Definition die Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche gemäß Artikel 10 der FCA-Verordnung der von der SOR abgedeckten CCR oder, sofern zutreffend, der CCR, die eine Schnittstelle für die SOR ist.
  4. Die RCC stellen sicher, dass die Arbeitsvereinbarungen Regelungen für die Benachrichtigung betroffener Parteien im Einklang mit Artikel 13 enthalten.
  5. Für die Aufgaben, die im Sinne von Artikel 17 auf Rotationsbasis ausgeführt werden, legen die Arbeitsvereinbarungen für jede Aufgabe das Folgende fest:

---

<sup>1</sup> **Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG**

- a. die Rotationszeiträume,
- b. die Organisation des Wechsels zwischen zwei aufeinanderfolgenden Rotationszeiträumen und
- c. die Kommunikation des Status der einzelnen RCC (führende RCC oder Backup-RCC) gegenüber den ÜNB der Central SOR, den ÜNB, für die die Central RCC Aufgaben ausführen, und den RCC anderer SOR.

## **Artikel 12 Verfahren für die Änderung der Arbeitsvereinbarungen**

1. Die Überprüfung der Arbeitsvereinbarungen gemäß Artikel 11 durch das/die die jeweilige Aufgabe ausführende/n RCC erfolgt nach folgendem Verfahren:
  - a. Das/Die RCC legt/legen den ÜNB der Central SOR und, sofern relevant, den ÜNB, für die die RCC Aufgaben ausführen, anderen RCC und, falls zutreffend, den ÜNB im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der SOR-Definition einen Vorschlag vor. Das/Die RCC übermittelt/übermitteln den oben genannten Parteien die Analyse der Beweggründe für seinen/ihren Vorschlag.
  - b. Der Vorschlag enthält einen Zeitplan für die Umsetzung.
  - c. Innerhalb von drei Monaten wird der Vorschlag von den Empfängern schriftlich gebilligt oder abgelehnt oder legen die Empfänger einen geänderten Vorschlag vor. Im Falle der Ablehnung ist die Ablehnung begründet zu erläutern. Auf Anfrage der teilnehmenden ÜNB kann der Verwaltungsrat/können die Verwaltungsräte die Frist verlängern.
  - d. Das RCC berücksichtigt die Rückmeldungen aller in Artikel 1 Buchstabe a genannten Parteien und legt einen Vorschlag zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat/die Verwaltungsräte des/der die Aufgabe wahrnehmenden RCC vor.
2. Um die Effizienz des Rotationsprinzips für die regionalen Aufgaben im Sinne von Artikel 17 sicherzustellen und im Einklang mit Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung 2019/943 festgestellte Mängel zu behandeln, evaluieren alle ÜNB der Central SOR und die ÜNB, für die die Central RCC Aufgaben ausführen, alle zwei Jahre die dann geltenden Arbeitsvereinbarungen im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 1 und bestätigen die Vereinbarungen für den Folgezeitraum.

## **Artikel 13 Austausch von Analysen und Beratung über Day-to-Day-Vorschläge der RCC**

1. Im Rahmen ihrer täglichen Betriebsaufgaben tauschen die Central RCC Analysen aus und beraten über Vorschläge:
  - a. mit den ÜNB der Central SOR und ÜNB, für die die Central RCC Aufgaben ausführen, im Einklang mit den in Artikel 11 aufgeführten Methoden und im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 14 und:
  - b. mit den RCC oder ÜNB in der IU SOR, der Baltic SOR und der SEE SOR:
    - i. wie zutreffend im Einklang mit Artikeln 3 und 4 der SOR-Definition,
    - ii. im Einklang mit anwendbaren Bestimmungen und Bedingungen regionenübergreifender Methoden, wie aufgeführt in Artikel 11, und
    - iii. im Einklang mit den Verfahren und anwendbaren Dienstgütevereinbarungen zwischen den ÜNB und mit den RCC, wie beschrieben in den Vorschlägen der Baltic SOR, der IU SOR und der SEE SOR zur Umsetzung von Artikel 35 der Verordnung 2019/943,

- c. mit dem RCC in der Nordic SOR:
  - i. wie zutreffend im Einklang mit Artikel 4 der SOR-Definition,
  - ii. im Einklang mit anwendbaren Bestimmungen und Bedingungen regionenübergreifender Methoden, wie aufgeführt in Artikel 11, und
  - iii. im Einklang mit anwendbaren Verfahren und Dienstgütevereinbarungen zwischen ÜNB und RCC, darin eingeschlossen:
    - die koordinierte Kapazitätsberechnung im Einklang mit der Kapazitätsberechnungsmethode für Day-Ahead und Intraday gemäß Artikeln 20 und 21 der CACM-Verordnung für die Hansa CCR,
    - die koordinierte Betriebssicherheitsanalyse im Einklang mit der Methode zur Koordinierung der Betriebssicherheitsanalyse gemäß Artikel 75 der SO-Verordnung und der Methode für die regionale Betriebssicherheitskoordination gemäß Artikel 76 der SO-Verordnung für die Hansa CCR,
    - die gemeinsame Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der CCR Core gemäß Artikel 35 Absatz 1 der CACM-Verordnung,
    - die gemeinsame Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading der Hansa CCR gemäß Artikel 74 der CACM-Verordnung,
    - die gemeinsame Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche gemäß Artikel 10 der FCA-Verordnung für die Hansa CCR,
    - das gemeinsame betriebliche Verfahren für die regionale Koordination gemäß Artikel 83 der SO-Verordnung für die Hansa OCR und
    - Systembetriebsvereinbarungen zwischen den verbundenen ÜNB in der SOR Nordic und der SOR Central.
- 2. Die Interaktion zwischen den ÜNB oder RCC mit den NRA oder anderen relevanten Stakeholdern über Angelegenheiten in deren täglichen Koordinierungsaufgaben erfolgt im Einklang mit den Anforderungen gemäß der SO-Verordnung, der CACM-Verordnung, der FCA-Verordnung und der ER-Verordnung oder gemäß den übrigen anwendbaren Methoden gemäß Artikel 11.
- 3. Die Beratung mit RCC oder ÜNB in anderen SOR findet vor der endgültigen Annahme von koordinierten Maßnahmen oder Empfehlungen aufgrund des in Artikel 14 beschriebenen Verfahrens statt.
- 4. In Beratung mit RCC aus anderen SOR im Rahmen der täglichen Aufgaben finden die Central RCC Lösungen, die:
  - a. die Betriebssicherheitsgrenzwerte wahren,
  - b. bei Bedarf die Betriebssicherheitsgrenzwerte wiederherstellen,
  - c. die Kosten minimieren.

## **Artikel 14 Verfahren für die Annahme und Überprüfung koordinierter Maßnahmen und Empfehlungen**

1. Das Verfahren für die Annahme und Überprüfung koordinierter Maßnahmen und Empfehlungen für die Aufgaben gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung 2019/943 für die Central SOR wird im Einklang mit den jeweils bestehenden Methoden gemäß Artikel 11 und



im Einklang mit Artikel 42 der Verordnung 2019/943 entwickelt. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- a. Für die Aufgaben gemäß Buchstaben a und b in Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung 2019/943 müssen vor der Abgabe koordinierter Maßnahmen durch das/die RCC alle ÜNB bestätigen, dass die von dem/den RCC vorgeschlagene koordinierte Maßnahme sicher, zuverlässig und effizient ist im Sinne von:
  - i. Artikel 35 Absatz 5 und Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung 2019/943,
  - ii. Artikel 26 der CACM-Verordnung,
  - iii. Artikel 17 der Methode zur Koordination der Betriebssicherheitsanalyse gemäß Artikel 75 der SO-Verordnung und
  - iv. den Methoden für die Kapazitätsberechnung und zur Koordination der Betriebssicherheitsanalyse für die CCR Core, die CCR Italy North und die CCR SWE gemäß Artikel 76 der SO-Verordnung,
  - v. den Bestimmungen der Synchrongebietsrahmenvereinbarung des Synchrongebietes Kontinentaleuropa.
- b. Bevor das/die RCC koordinierte Maßnahmen für eine oder mehrere der Aufgaben gemäß Buchstaben c bis p in Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung 2019/943 im Rahmen ihrer Befugnis im Einklang mit Artikel 42 Absatz 6 der Verordnung 2019/943 abgeben, müssen alle ÜNB bestätigen, dass die von dem/den RCC vorgeschlagene koordinierte Maßnahme im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 und Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung 2019/943 sicher, zuverlässig und effizient ist.
- c. Koordinierte Maßnahmen, die von dem/den je nach anwendbarer Methode von dieser koordinierten Maßnahme betroffenen ÜNB nicht bestätigt werden, werden von dem/den RCC nicht abgegeben.
- d. Löst ein ÜNB oder lösen mehrere ÜNB die Überprüfung koordinierter Maßnahmen oder Empfehlungen für eine von dem/den RCC ausgeführten Aufgaben aus, begründet er/sie dies gegenüber dem/den RCC und den je nach anwendbaren Methode von dieser Maßnahme oder Empfehlung betroffenen ÜNB, und, falls zutreffend, liefert er/liefere sie dem/den RCC aktualisierten Input.
- e. Jeder ÜNB löst eine Überprüfung der koordinierten Maßnahmen für von dem/den RCC ausgeführten Aufgaben aus, falls die koordinierten Maßnahmen nicht mehr verfügbar sind. In diesem Fall nimmt das/nehmen die RCC umgehend Änderungen an den koordinierten Maßnahmen vor, so dass die nicht mehr verfügbaren koordinierten Maßnahmen ausgeschlossen werden.
- f. Bezüglich der von dem/den RCC ausgeführten Aufgaben stellen alle ÜNB und RCC sicher, dass alle relevanten Informationen mit den von der jeweiligen koordinierten Maßnahme oder Empfehlung betroffenen ÜNB und dem/den RCC geteilt werden.

## Artikel 15 Haftung

1. Alle ÜNB, für die Central RCC im Einklang mit den in Artikel 37 der Verordnung 2019/943 aufgeführten Aufgaben Dienste erbringen, schließen mit den RCC Dienstleistungsvereinbarungen. Die Dienstleistungsvereinbarungen enthalten Bestimmungen zur Haftung der RCC gegenüber den ÜNB in Bezug auf Ansprüche Dritter, jedoch nur insoweit die ÜNB und Dritte betroffen sind.
2. Die Ausführung der Aufgaben ist auf das Verhältnis zwischen den RCC und den ÜNB beschränkt. Die Bestimmungen in Artikel 37 Absatz 1 sind nicht unmittelbar an Dritte gerichtet. Nichtsdestotrotz kann die Ausführung der Aufgaben der RCC eine Haftung der RCC gegenüber Dritten auf Grundlage des Rechts der unerlaubten Handlungen begründen.



3. Die Haftung der RCC gegenüber den ÜNB ist durch vertragliche Bestimmungen in der jeweils anwendbaren Dienstleistungsvereinbarung geregelt. Die RCC können für die Ausführung der Aufgaben gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung 2019/943 für die ÜNB haftbar gemacht werden im Falle:
  - a. der Schlecht- oder Nichtleistung eines RCC [wobei Schlecht- und Nichtleistung im Sinne der jeweiligen Methode bewertet werden] bei der Ausführung dieser Aufgaben und
  - b. einem ÜNB Schaden entsteht und dieser Schaden der Schlecht- oder Nichtleistung des RCC zurechenbar ist.
4. Die Rechtsgrundlage für jeden Haftungsanspruch der teilnehmenden ÜNB gegenüber den RCC ist nationales Recht, wie gemäß der jeweiligen Dienstgütevereinbarung anwendbar. Bezüglich der Haftung ist gleich, ob es sich oder ob es sich nicht bei dem ÜNB, der einen Haftungsanspruch gegenüber dem RCC geltend macht, um einen Aktionär bzw. Gesellschafter des RCC handelt, dem der Schaden zurechenbar ist. Etwaige Begrenzungen der Haftung der RCC können in der jeweiligen anwendbaren Dienstleistungsvereinbarung niedergelegt werden.
5. Die unmittelbare Haftung der RCC gegenüber Dritten gründet auf nationalem Recht, insbesondere dem Recht der unerlaubten Handlungen. Die konkrete Haftbarkeit hängt folglich von dem anwendbaren nationalen Recht ab, dessen Anwendbarkeit sich in allen Fällen entweder nach dem Sitz des den Schaden verursachenden RCC (wie in der Satzung des betreffenden RCC definiert) oder nach dem Schadensort richtet. Aus rechtlicher Sicht ist es grundsätzlich nicht zulässig, die Haftung gegenüber Dritten aufgrund des Rechts der unerlaubten Handlungen zu beschränken.
6. Für den Fall, dass ein Drittanspruch gegen einem RCC geltend gemacht wird und eine andere Partei zu dem Schaden beigetragen hat, erfolgt die Feststellung des Umfangs des Schadensbeitrags anhand der vertraglichen Vereinbarungen.
7. Auf Grundlage des geschätzten Gefährdungspotenzials der RCC werden die folgenden Maßnahmen zur Deckung der Haftung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der RCC unternommen:
  - a. Beschränkung der Haftung des betreffenden RCC für in der Dienstgütevereinbarung festgelegte Fälle und
  - b. die RCC verfügen (sofern möglich) über geeigneten Versicherungsschutz gegen Verluste und Schäden, um Haftungsfälle gemäß den Dienstgütevereinbarungen mit ihren jeweiligen Kunden (ÜNB oder andere RCC) abzudecken sowie über Versicherungsschutz zur Abdeckung der Haftung der RCC gegenüber Dritten.

## **Artikel 16 Aufteilung der Aufgaben zwischen Coreso und TSCNET für die Central SOR**

### **Aufgabe (a)**

1. Coreso und TSCNET führen die koordinierte Kapazitätsberechnung für die Core CCR auf Rotationsbasis über den in Artikel 17 definierten vorgegebenen Zeitraum durch.
2. Coreso und TSCNET führen die koordinierte Kapazitätsberechnung für die CCR Italy North auf Rotationsbasis über den in Artikel 17 definierten vorgegebenen Zeitraum durch.
3. Coreso führt die koordinierte Kapazitätsberechnung für die SWE CCR durch.

### **Aufgabe (b)**

4. Coreso und TSCNET führen die koordinierte Sicherheitsanalyse für die Core CCR auf Rotationsbasis über den in Artikel 17 definierten vorgegebenen Zeitraum durch.
5. Coreso und TSCNET führen die koordinierte Sicherheitsanalyse für die CCR Italy North auf Rotationsbasis über den in Artikel 17 definierten vorgegebenen Zeitraum durch.

6. Coreso führt die koordinierte Sicherheitsanalyse für die SWE CCR durch.

#### Aufgabe (c)

7. Coreso und TSCNET nehmen die Aufgabe der Schaffung gemeinsamer Netzmodelle in europaweiter Rotation mit anderen SOR RCC im Einklang mit Artikel 18 wahr.

#### Aufgabe (d)

8. Coreso und TSCNET unterstützen die Bewertung der Kohärenz der relevanten Schutz- und Netzwiederaufbaupläne.

#### Aufgabe (e)

9. Coreso nimmt die Aufgabe der Erstellung regionaler Prognosen zur Angemessenheit des Stromsystems für den Week-Ahead- bis mindestens zum Day-Ahead-Zeitbereich und der Vorbereitung von Maßnahmen zur Risikominderung für den europaweiten Prozess in europaweiter Rotation mit anderen SOR RCC im Einklang mit Artikel 20 und auf allen regionalen Ebenen für die gesamte Central SOR (Core CCR, CCR Italy North und CCR SWE) wahr.

#### Aufgabe (f)

10. TSCNET nimmt die Aufgabe der Koordinierung der Nichtverfügbarkeitsplanung für den europaweiten Prozess in europaweiter Rotation mit anderen SOR RCC im Einklang mit Artikel 19 und für regionale Prozesse für die OCR Core und die OCR Italy North wahr.
11. Coreso übernimmt die Koordinierung der Nichtverfügbarkeitsplanung für den regionalen Prozess für die OCR SWE.

#### Aufgabe (g)

12. Coreso und TSCNET übernehmen Ausbildung und Zertifizierung des Personals, das für die regionalen Koordinierungszentren arbeitet.

#### Aufgabe (i)

13. Coreso und TSCNET führen die nachträgliche Betriebs- und Störungsanalyse und die entsprechende Berichterstattung im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h durch.

#### Aufgaben (j) und (k)

14. Bevor die ÜNB der Central SOR die Aufgabe zur die Bestimmung der Höhe der Reservekapazität in der Region und die regionale Beschaffung von Regelleistung allozieren können, ist ein Vorschlag gemäß Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung 2019/943 zu erarbeiten. Sobald der Vorschlag vorliegt, können die ÜNB der Central SOR die Vereinbarungen bezüglich der Verteilung der Zuständigkeiten an Coreso und TSCNET sowie die Verfahren für die Durchführung von deren Aufgaben festlegen.
15. Vier (4) Monate ab Genehmigung der Vorschläge der ENTSO-E auf Grundlage von Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung 2019/943 legen die ÜNB der Central SOR einen geänderten Central-RCC-Vorschlag vor, um diese Aufgaben Coreso und/oder TSCNET zuzuweisen.

#### Aufgabe (o)

16. Coreso und TSCNET führen die Berechnung des Werts der maximalen Eintrittskapazität, die für die Beteiligung ausländischer Kapazitäten an Kapazitätsmechanismen zur Verfügung steht, zum Zweck der Abgabe einer Empfehlung nach Artikel 26 Absatz 7 der Verordnung 2019/943 im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe l durch.

#### Aufgabe (p)

17. Coreso und TSCNET führen Aufgaben zur Unterstützung der ÜNB der Central SOR und der ÜNB, für die diese Aufgabe von den Central RCC durchgeführt wird, bei der Ermittlung des Bedarfs an neuen Übertragungskapazitäten, an Modernisierung bestehender Übertragungskapazität oder an Alternativen, die den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 eingerichteten regionalen Gruppen vorgelegt werden, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe n durch. Die ÜNB und die ÜNB, für die die Central RCC diese Aufgabe ausführen, sind Teilnehmer am und sind berücksichtigt im zehnjährigen Netzentwicklungsplan gemäß Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2019/944, sofern und soweit eine entsprechende Anfrage seitens der ÜNB der Central SOR besteht.

### Langzeitkapazitätsberechnung

18. Coreso und TSCNET führen die koordinierte Langzeitkapazitätsberechnung für die Core CCR auf Rotationsbasis über den in Artikel 17 definierten vorgegebenen Zeitraum durch.
19. Coreso und TSCNET führen die koordinierte Langzeitkapazitätsberechnung für die CCR Italy North auf Rotationsbasis über den in Artikel 17 definierten vorgegebenen Zeitraum durch.
20. Coreso führt die koordinierte Langzeitkapazitätsberechnung für die SWE CCR durch.

## Artikel 17 Rotationsprinzip für regionale Aufgaben

1. Bei der Rotationsbasis wird angenommen, dass Coreso und TSCNET die Aufgaben des führenden und Backup-RCC über vorgegebene Zeiträume abwechselnd übernehmen werden.
2. Das führende RCC ist für die effektive und effiziente Durchführung der Aufgabe über einen vorgegebenen Zeitraum verantwortlich und zuständig. Das Backup-RCC ist für die Unterstützung des führenden RCC zuständig, um die Effektivität der Aufgabe für alle betroffenen ÜNB, für die Coreso und TSCNET Aufgaben ausführen, sicherzustellen. Diese Unterstützung kann von dem führenden RCC angefragt oder von dem Backup-RCC vorgeschlagen werden.
3. Für jede auf Rotationsbasis durchgeführte Aufgabe stellt das führende RCC mit Unterstützung des Backup-RCC die Koordinierung mit allen betroffenen ÜNB, für die Coreso und TSCNET Aufgaben ausführen, sicher.
4. Die Länge des vorgegebenen Zeitraums hängt von der auf Rotationsbasis durchgeführten Aufgabe und der CCR ab und wird im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 5 festgelegt.

## Artikel 18 Europaweite Rotation für den Netzmodellprozess

1. Die Central RCC übernehmen die Aufgabe der Schaffung gemeinsamer Netzmodelle in einem europaweiten Prozess auf Grundlage europawerter Rotation, wie vereinbart auf Ebene der ENTSO-E. Grundsätze dieser europaweiten Rotation für die Schaffung gemeinsamer Netzmodelle sind die folgenden:
  - a. Mindestens zwei RCC nehmen an dem europaweiten Prozess der Schaffung gemeinsamer Netzmodelle teil.
  - b. Das organisatorische Modell für die Beteiligung am Prozess der Schaffung gemeinsamer Netzmodelle durch die RCC gründet auf der Rotation zu einem vereinbarten Kalenderdatum, mit regelmäßiger Schaffung und Bereitstellung eines Netzmodells durch ein führendes RCC und ein Backup-RCC zu jeder Zeit.
  - c. Jedes RCC prüft die Qualität der IGM gemäß Artikel 79 Absatz 1 der SO-Verordnung.

- d. Mindestens zwei zusammengeführte gemeinsame Netzmodelle werden stets parallel für jedes Szenario/jeden Zeitbereich/jeden Zeitstempel geschaffen, und zwar eines vom führenden RCC und eines vom Backup-RCC.
- e. Im Verlauf des regulären Prozesses wird nur ein zusammengeführtes gemeinsames Netzmodell, das vom führenden RCC gelieferte, offiziell als gemeinsames Netzmodell ausgewiesen. Für den Fall, dass das führende RCC die Funktion nicht erfüllen kann, wird das vom Backup-RCC gelieferte zusammengeführte gemeinsame Netzmodell als offizielles gemeinsames Netzmodell ausgewiesen.
- f. Alle relevanten offiziellen Aufgaben im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung 2019/943 (sowohl auf europaweiter als auf regionaler Ebene) werden als Input für das zusammengeführte gemeinsame Netzmodell verwendet, das als offizielles gemeinsames Netzmodell ausgewiesen wird.

## **Artikel 19 Europaweite Rotation für die Koordinierung der Nichtverfügbarkeitsplanung**

1. TSCNET übernimmt die Koordinierung der Nichtverfügbarkeitsplanung in einem europaweiten Prozess auf Grundlage europawweiter Rotation, wie vereinbart auf Ebene der ENTSO-E. Grundsätze dieser europaweiten Rotation für die Koordinierung der Nichtverfügbarkeitsplanung sind die folgenden:
  - a. Mindestens zwei RCC nehmen an dem europaweiten Prozess der Koordinierung der Nichtverfügbarkeitsplanung teil.
  - b. Das organisatorische Modell für die Beteiligung am europaweiten Prozess der Koordinierung der Nichtverfügbarkeitsplanung durch die RCC gründet auf der Rotation zu einem vereinbarten Kalenderdatum, mit jährlicher und wöchentlicher Zusammenführung der individuellen Nichtverfügbarkeitsplanungen der ÜNB durch ein führendes RCC und ein Backup-RCC. Das führende RCC prüft die Qualität der Zusammenführung der individuellen Nichtverfügbarkeitsplanungen der ÜNB.
  - c. Das organisatorische Modell für die Beteiligung am Prozess der Bestimmung relevanter Anlagen für die Nichtverfügbarkeits-Koordination durch die RCC gründet auf der Rotation zu einem vereinbarten Kalenderdatum, wie dem OPC-Regelwerk beigefügt, mit Erstellung und Veröffentlichung der endgültigen Liste relevanter Netzelemente für die Nichtverfügbarkeits-Koordination durch ein führendes RCC und ein Backup-RCC.
  - d. Für den Fall, dass das führende RCC die Funktion nicht erfüllen kann, wird diese Rolle vom Backup-RCC übernommen.

## **Artikel 20 Europaweite Rotation für die Erstellung regionaler Prognosen zur Angemessenheit des Stromsystems**

1. Coreso übernimmt die der Erstellung regionaler Prognosen zur Angemessenheit des Stromsystems für den Week-Ahead- bis mindestens zum Day-Ahead-Zeitbereich und der Vorbereitung von Maßnahmen zur Risikominderung in einem europaweiten Prozess auf Grundlage europawweiter Rotation, wie vereinbart auf Ebene der ENTSO-E. Grundsätze dieser europaweiten Rotation für die Erstellung regionaler Prognosen zur Angemessenheit des Stromsystems sind die folgenden:
  - a. Mindestens zwei RCC nehmen an dem europaweiten Prozess der Erstellung regionaler Prognosen zur Angemessenheit des Stromsystems teil.

- b. Das organisatorische Modell für die Beteiligung am europaweiten Prozess der Erstellung regionaler Prognosen zur Angemessenheit des Stromsystems durch die RCC gründet auf der Rotation zu einem vereinbarten Kalenderdatum, mit regionenübergreifender Bewertung der Angemessenheit durch ein führendes RCC und ein Backup-RCC zwecks Kenntlichmachung von Situationen, in denen mangelnde Angemessenheit erwartet wird, auf Ebene der ENTSO-E. Im Falle mangelnder Angemessenheit oder auf Anfrage eines ÜNB setzt das führende RCC das betreffende regionale RCC zwecks Initiierung des regionalen Prozesses in Kenntnis.
- c. Für den Fall, dass das führende RCC die Funktion nicht erfüllen kann, wird diese Rolle vom Backup-RCC übernommen.